§3

Grundforderung

(1) Beim Betrieb der Fahrzeuge sind Sicherheit und Ordnung oberster Grundsatz. Die Leiter der Betriebe haben insbesondere zu sichern, daß für die Beförderung von Personen nur zuverlässige Fahrzeugführer, geeignet^ Zugtiere sowie Verkehrs- und betriebssichere Fahrzeuge eingesetzt werden und die für die Vorbereitung, Durchführung und Kontrolle des Fährbetriebes Verantwortlichen entsprechend den ihnen obliegenden Aufgaben unterwiesen werden.

(2) Die Leiter der Betriebe haben eine entsprechende Haftpflichtversicherung abzuschließen; das gilt nicht für staatliche Organe und Einrichtungen.

Abschnitt II

Genehmigungsverfahren

§4

Genehmigungspflicht

(1) Die öffentliche Personenbeförderung bedarf einer Genehmigung. Diese Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn

— eine Preisbewilligung des Rates des Bezirkes vorliegt,

— ein Gutachten der zuständigen volkseigenen Pferdezuchtdirektion beigebracht wird und

der antragstellende Betrieb die im § 3 Abs. 2 sowie die in den §§ 6, 7, 9, 12, 13 und 14 genannten Voraussetzungen erfüllt.

(2) Die Betriebe sind verpflichtet, die ihnen vom Genehmigungsorgan übertragenen Aufgaben durchzuführen und die erteilten Auflagen und Bedingungen einzuhalten.

(3) Die Bestimmungen der Verordnung vom 12. Juli 1972 über die Förderung des Handwerks bei Dienst- und Reparäturleistungen und die Regelung der privaten Gewerbetätigkeit (GBl. II Nr. 47 S. 541) bleiben unberührt.

§5

Beantragung, Erteilung und Dauer der Genehmigung

(1) Die für die Antragstellung erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Grundsätze für die Erteilung und Dauer der Genehmigung legt die Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft des jeweils zuständigen Rates des Kreises in eigener Verantwortung fest.

(2) Die Anträge zur Erteilung einer Genehmigung sind beim örtlich zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes bzw. der Gemeinde schriftlich einzureichen. Das fachlich zuständige Mitglied des »Rates erteilt die Genehmigung entsprechend den gesellschaftlichen Bedürfnissen und unter Berücksichtigung volkswirtschaftlicher Erfordernisse in schriftlicher Form und legt die Dauer ihrer Gültigkeit entsprechend der Notwendigkeit der Verkehrsdurchführung fest.

(3) Das fachlich zuständige Mitglied des Rates ist berechtigt, aus Gründen der Verkehrssicherheit oder sonstigen im öffentlichen Interesse liegenden Gründen für die Genehmigung bestimmte Einschränkungen festzulegen oder die Genehmigung zu versagen.

(4) Das für die Genehmigung fachlich zuständige Mitglied des Rates ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Rat des Kreises, Abteilung Verkehr, Straßenwesen und Wasserwirtschaft, vor Ablauf der Gültigkeitsdauer die Genehmigung zu widerrufen, wenn

— grobe Verstöße gegen diese Anordnung oder andere einschlägige Rechtsvorschriften festgestellt werden,

— die vom Genehmigungsorgan gemäß § 4 Abs. 2 gegebenen Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden.

Abschnitt III

Anforderungen an die Fahrzeugführer und an die Zugtiere

§ 6

Voraussetzungen für den Einsatz des Fahrzeugführers

(1) Als Fahrzeugführer dürfen nur solche Personen eingesetzt werden oder tätig sein, die

— zur selbständigen und sicheren Fühlung des Fahrzeuges körperlich und geistig geeignet sind,

— durch ihre fahrpraktischen Fertigkeiten und theoretischen Kenntnisse, einschließlich der Kenntnisse über die Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung — StVO — vom 30. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1971 (GBl. II Nr. 51 S. 418) und der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung — StVZO — vom 30. Januar 1964 (GBl. II Nr. 50 S. 373) in der Fassung der Ziff. 50 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) und der Verordnung vom 20. Mai 1971 zur Änderung der StVZO (GBl. II Nr. 51 S. 416), zum sicheren Führen eines Fahrzeuges im Straßenverkehr befähigt sind und

— einen Facharbeiterabschluß für Pferdezucht und Leistungsprüfungen bzw. einen diesem gleichzusetzenden Qualifizierungsnachweis besitzen.

(2) Als gleichzusetzender Qualifizierungsnachweis gemäß Abs. 1 gilt:

— die Übungsleiterbefähigung der Stufe II oder III des Deutschen Pferdesport-Verbandes der Deutschen Demokratischen Republik,

— die Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß eines Fahrkursus in einer volkseigenen Pferdezuchtdirektion,

— für bereits bestehende Betriebe innerhalb einer Übergangszeit von 2 Jahren, vom Inkrafttreten dieser Anordnung gerechnet, der Nachweis über eine mindestens zweijährige ununterbrochene Tätigkeit als Gespannführer.

(3) Jeder Fahrzeugführer muß

— eine ärztliche Bescheinigung über seine gesundheitliche Eignung für diese Tätigkeit und

— einen Nachweis über Grundkenntnisse in der Ersten Hilfe

besitzen. Die ärztliche Bescheinigung ist angemessen zu befristen.

§7

Voraussetzungen für den Einsatz der Zugtiere

Als Zugtiere dürfen nur gesunde und zum Ziehen von Fahrzeugen im Straßenverkehr geeignete Tiere verwendet werden. Beißer und Schläger dürfen nicht eingesetzt werden.

Abschnitt IV

Bestimmungen für den Fährbetrieb

§ 8

Rechte und Pflichten des Fahrzeugführers

(1) Der Fahrzeugführer hat bei der Führung der Fahrzeuge ein Höchstmaß an Sicherheit zu gewährleisten. Er hat die Bestimmungen dieser Anordnung sowie die Verkehrs- und Arbeitsschutzvorschriften gewissenhaft einzuhalten und diejenige besondere Sorgfalt anzuwenden, die sich daraus ergibt, daß ihm Personen zur sicheren Beförderung anvertraut sind. Er trägt die Verantwortung für den Verkehrs- und betriebssicheren Zustand des Fahrzeuges, einschließlich des Zubehörs (Geschirre), bei Antritt und während der Fahrt.

(2) Der Fahrzeugführer hat den Dienst so anzutreten, daß der Fährbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt werden kann. Die Fahrtüchtigkeit darf nicht infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender oder die Reak-